



Statuten & Vereinsreglement

REV. 2

Ausserordentliche Mitgliederversammlung am 19.12.2025

DORYOKU KARATE – DO TURGI

Art. 1

Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen "DORYOKU KARATE-DO TURGI" besteht ein ideeller Verein mit Sitz in Turgi (Stadt Baden)

Art. 2

Zweck

Sportverein

Der Verein bezweckt die praktische Pflege des traditionellen Shotokan Karate-DO

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

Vereinspflichten

Bindung an übergeordnete Regeln

Der Sportverein ist Mitglied des Verbandes

SHOTOKAN KARATE-DO INTERNATIONAL SWISS FEDERATION (SKISF)

Geltungsbereich

Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen die Statuten und Regeln des Sportverbandes – SKISF.

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied vom Sportverband SKISF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut, und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Karatesport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des SKISF sowie des Ethik-Statut von Swiss Olympic.



Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisoren

Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die jährlich einberufene Mitgliederversammlung besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident den Stichentscheid.

Ausnahme:

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Davon mindestens einem Aktivmitglied. Drittpersonen sind zulässig.

Geschlechterquote: Der Vorstand besteht aus mindestens 33% Frauenanteil.

Falls sich keine Frau für ein Amt zur Verfügung stellt, wird die Geschlechterquote für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt. Danach erneute Prüfung, ob die Quote mit einer Frau erfüllt werden kann.

Vorstandsmitglieder

1_Person: Präsident -in / Dojoleiter -in, Instruktor-in (kann Personalunion)

1_Person: Kassier -in / Materialwartin (kann Personalunion)

1_Person: Aktuar -in / J&S Coach (kann Personalunion)

1_Person: Mitbestimmung Athlet*innen



Amtszeitbeschränkung Vorstand

Die Vorstandsmitglieder (Leitungsorgan) werden einzeln für eine Amtsperiode von vier Jahren (oder weniger) von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mit Ausnahme des Dojoleiters soll 16 Jahre nicht überschreiten. Sollten sich danach keine Vereinsmitglieder für diese Ämter zur Verfügung stellen so kann das entsprechende Vorstandsmitglied die Aufgabe um vier weitere Jahre ausführen. Danach muss wiederum geprüft werden, ob ein Ersatz gefunden wird.

Der Dojoleiter bestimmt seinen Nachfolger/Nachfolgerin (Chefinstruktor-in). Dieser muss durch die Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Kann die Nachfolge im ersten Durchgang nicht geregelt werden, präsentiert der Dojoleiter einen zweiten Vorschlag.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Athletinnen und Athleten

Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Diese werden durch die Vereinsmitglieder vorgeschlagen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen diese an der Mitgliederversammlung. Ein Einfaches Mehr genügt.

Revisionsstelle (Laienrevision)

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 5

Kompetenzen des Vorstandes

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen wird an der Mitgliederversammlung jährlich berichtet.

Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz beläuft sich auf maximal der Höhe des vorhandenen Kassenbestandes. Es muss darauf geachtet werden, dass pro Jahr mindestens CHF 3'000.- als Grundstock bestehen. Ansonsten muss der Vorstand Massnahmen definieren.

Die Regelung der rechtsgültigen Unterschriften ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand erstellt eine Unterschriftenregelung welche durch die Revisoren*innen eingesehen und überprüft werden kann.

Dojoleiter und Trainer

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über allfällige Spesen der Trainer. Ebenso für Spesen an den Vorstand.

J&S Aus- und Weiterbildungen

J&S Aus- und Weiterbildungen werden durch den Verein begrüsst. Der Vorstand genehmigt



individuelle Anfragen. Der erfolgreiche Nachweis muss durch die Teilnehmer*innen erbracht werden.

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Mitgliederbeitrag Ausnahmen

Der Vorstand ist beitragsfrei. Ebenso alle vom Dojoleiter bestimmten J&S Kursleiter.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Verstösse

Bei Verstoß gegen die Statuten oder Fehlverhalten im Dojo ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen auszuschliessen.

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder*innen des Vorstandes, J&S Kursleiter*innen, Revisoren*innen, Athlet*innen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 6

Eintritt / Mitgliedschaft / Verschiedenes / Austritt

Altersbeschränkung

Der Eintritt von Mitgliedern ab 8 Jahren kann jederzeit erfolgen. Nach oben gibt es keine Altersgrenze.

Beitrittsformular

Der Dojo-Leiter entscheidet, ob jemand aufgenommen wird oder nicht.

Wenn ja: Die Mitglieder haben ein Beitrittsformular auszufüllen und zu unterschreiben.

Bei nicht voll handlungsfähigen Personen (Kinder, Jugendliche bis zur Volljährigkeit) deren gesetzlicher Vertreter (Eltern, Erzieher, usw.).

Statutenregelung

Die Statutenregelung kann im Internet auf der Webseite www.doryoku.ch des Vereins heruntergeladen werden.

Ausweis (Trainings- und Prüfungsnachweise)

Die Mitglieder erhalten nach Eintritt in den Verein, einen

- Karate-Pass
- Lizenzmarke

Die Einmalige Gebühr für den Pass und die jährlich neue Lizenzmarke richten sich nach dem Verband SKISF. Diese Beträge werden den Vereinsmitgliedern belastet.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen volljährigen Vereinsmitglieder, welche innerhalb des Vereins praktisch Karate, Taiji oder Yiquan betreiben. Alle Vorstandsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Sie besitzen alleinige das Stimmrecht.

Haftungsausschluss Verein Doryoku

Jede Haftung aller Art und Weise wird durch das „DORYOKU Karate-Do Turgi“ abgelehnt.

Unfallversicherung Sache Vereinsmitglied

Es besteht keine Unfallversicherung im Verein. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung zuständig.



Diebstähle

Der Verein haftet nicht für Diebstähle oder Verlust von Gegenständen und Wertsachen. Beugen Sie vor, nehmen Sie Ihre Wertsachen mit in's Dojo.

Auszeit Vereinsmitglieder

Jeder, der während längerer Zeit das Training nicht besuchen kann, hat dies dem Dojo Leiter schriftlich anzumelden. Ab einem Monat kann eine Beitragsbefreiung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Dojoleiter

Der Dojoleiter hat während den Trainingsstunden unbedingte Vollmacht. Er hat das Recht, jemanden aus dem Unterricht zu verweisen (bei unsportlichem Verhalten, bei störenden Äusserungen, etc.). Ihm stehen die Ranghöchsten zur Seite.

Stv. Dojoleiter

Fehlt an einem Training der Dojoleiter, so bestimmt er vorgängig, wer das Training leitet.

Anwesenheitsliste

Der Dojo-Leiter oder der/die damit Beauftragte führt eine Anwesenheitsliste für den laufenden Trainingsbetrieb des Vereins.

Trainingsteilnahme

Es wird eine zweimalige Trainingsteilnahme durch die Karatekas pro Woche erwartet.

Gurt - Prüfungen

Der Dojoleiter allein entscheidet, wer wann zu Prüfungen zugelassen wird.

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden im Dojo vom Dojoleiter bekanntgegeben und den Prüfungsteilnehmern von ihm schriftlich per E-Mail zugestellt. Die Einhaltung der Prüfungsordnung des SKISF ist zwingend.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren richten sich nach dem Verband SKISF.

Art. 6 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta in Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport

- 1 Gleichberechtigung für alle
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
- 7 Absage an Doping und Drogen
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption

Karategi

Das Karategi ist stets sauber zu halten. Finger- und Zehennägel sollen kurz geschnitten sein. Uhren, Schmuck und dergleichen sind abzuziehen.

Doryoku Lerninhalte Shotokan Karate / Yiquan

Alle erlernten Kenntnisse des Karate- und Budosports sollen möglichst nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Selbstverteidigung

Techniken, die andere gefährden, sind nur in äusserster Not von Leib und Leben (Notwehr)



anzuwenden. Siehe STGB Art. 15 ff. Der Sportverein Doryoku übernimmt dafür keine Verantwortung und kann nicht belangt werden.

Mitbestimmung Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied besitzt ein Antragsrecht auf Mitbestimmung im Verein. Er stellt dafür einen schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes.

Austritt

Ein Austritt kann jeweils auf Ende eines Quartales erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Das Austrittsbegehren muss in schriftlicher Form erfolgen und ist an den Präsidenten zu senden. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende des Quartales geschuldet.

Art. 7 Vereinsbeiträge

Vereinsbeiträge

Aktuelle Beiträge für ein zweimaliges wöchentliches Training

(In der Ferienzeit ist die Turnhalle geschlossen und es kann nicht trainiert werden)

Beiträge		pro Monat	im Quartal	im Jahr
Erste Person aus dem gleichen Haushalt:				
Erwachsene		30.-	90.-	360.-
Kinder/Jugend	8 bis 18 Jahre	20.-	60.-	240.-
Zweite, dritte und vierte Person aus dem gleichen Haushalt:				
Erwachsene		25.-	75.-	300.-
Kinder/Jugend	8 bis 18 Jahre	15.-	45.-	180.-

Art. 8

Zweckänderung

Eine Zweckänderung des Vereins (Art. 2) ist ausgeschlossen.

Vorstand

Die Bestimmungen über die Kompetenz des Vorstandes sind unabänderlich.

Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen für alle Forderungen gegen diesen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Mitgliederdaten

Amt, Name und Vorname von den gewählten Personen und Trainer werden auf der Website publiziert.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



Art. 9 J&S Schulsport Karate

J&S Schulsport Karate

Die Entschädigung für Lehrpersonen geht direkt mittels Lohnabrechnung des Departement Bildung, Kultur und Sport an den damit beauftragten Sensei des Vereins. Er ist von der Stadt Baden angestellt und im Besitz eines Vertrages. Sein Lohn muss dem Verein nicht ausgehändigt werden.

Gurt Prüfungen

Schulsportschüler -innen können eine Prüfung ablegen. Der Dojoleiter entscheidet, wer die dazu notwendige Prüfungsreife besitzt.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren richten sich nach dem Verband SKISF.

Die Prüfungs-, Pass- und Lizenzgebühren sind durch die Schüler vor der Prüfung zu bezahlen.

Lizenzmarke SKISF

Danach ist die Lizenzmarke jährlich bei Jahresbeginn gegen Entgeld beim Verein zu beziehen. Der/die Kassier- in stellt den dazu in Frage kommenden aktiven Schülern eine Rechnung zu.

Prüfungseinschränkung

Ab bestandener Gelbgurtprüfung werden nur Vereinsmitglieder zu weiteren Prüfungen zugelassen.

Art. 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand

Der Verein orientiert sich nach Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Baden

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19.12.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort: 19.12.2025, Turgi (Baden)

Der Präsident / Dojoleiter:

Die Kassiererin / Materialwartin:

Die Aktuarin / J&S Coach:

.....
Georg Strassburg

.....
Sandra Tschumper

.....
Katharina Burkhard